

**Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer  
Disziplinarkommission für Wien**

1010 Wien, Weihburggasse 10 - 12  
Tel. 01/514 06-3035, Fax 01/514 06-3042, E-Mail: disziplinarrat@aerztekammer.at

Dk 4/2022-W

Die Disziplinarkommission für Wien hat in der Disziplinarsache gegen Dr. Lukas TRIMMEL, geb. 15. 01. 1974, Facharzt für physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation in 1130 Wien, Altgasse 20/14, durch Univ.-Prof. Dr. Hans Valentin Schroll als Vorsitzenden sowie Dr. Schirin Martina Missaghi und OMR Dr. Alfred Hayr als ärztliche Beisitzer am 19. 01. 2022 über Antrag des Disziplinaranwalts Dr. Oskar Maleczky gemäß § 154 ÄrzteG den

**BESCHLUSS**

gefasst:

Gegen Dr. Lukas TRIMMEL, geb. 15. 01. 1974, wird das Disziplinarverfahren eingeleitet und die mündliche Disziplinarverhandlung angeordnet.

Begründung:

Der Disziplinaranwalt wirft dem Disziplinarbeschuldigten Folgendes vor:

*Der Disziplinarbeschuldigte hat im November 2021 einen offenen Brief an den Gesundheitsminister veröffentlicht, in dem er diesem eine Diskriminierung von impfunwilligen Menschen vorwirft sowie sich gegen eine Impfpflicht und Zugangsbeschränkungen ausspricht.*

*Er untermauert dies mit „Fakten“, die zusammengefasst zum Ausdruck bringen sollen, dass die COVID-19-Infektion im Vergleich zur Schutzimpfung weniger gefährlich ist. Die Schutzimpfung wird als „Gentherapie“ bezeichnet und u.a. behauptet, dass für junge gesunde Menschen, insbesondere für Kinder, COVID-19 eine vergleichsweise banale Erkrankung darstelle. Die COVID-Schutzimpfung verhindere keine Infektionen auch nicht die Übertragung des Virus auf andere Menschen, sie habe eindeutig ein negatives Nutzen-Risiko-Profil bei Kindern. Eine Impfung von Kindern sei daher verantwortungslos. Bei den Zulassungsstudien seien gravierende Fehler gemacht worden, die Impfung sei nicht sicher und die Nebenwirkungen seien wesentlich häufiger als bei allen anderen derzeit verwendeten Impfstoffen. Viele seiner Kollegen hätten schlechte Erfahrungen mit der Impfung gemacht, insbesondere habe er schon dutzende Fälle von Nebenwirkungen festgestellt (Tinnitus,*

*Parästhesien an Extremitäten, Rheumaschübe, Herzmuskelentzündungen, Dysmenorrhoe, Fehlgeburten, chronic fatigue syndrom, etc.). Spätere Schädigungen seien auch noch vollkommen unbekannt. Die Impfung senke nicht die Mortalität bei COVID-19, erhöhe jedoch die Gesamtmortalität.*

*Diese Behauptungen widersprechen den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.*

*Das legitime Recht des Disziplinarbeschuldigten, gegen eine Impfpflicht aufzutreten vermengt er mit einer grundsätzlichen Ablehnung der Impfstoffe unter dem unrichtigen Hinweis, diese wären wirkungslos, deren Risiken seien aber hoch. Er suggeriert damit, dass die Wirksamkeit der Impfung nicht bestehe, diese aber in hohem Maße gefährlich sei. Aufgrund eines angeblich geringen Risikos der COVID-Erkrankung für Kinder brauche man ein solch schweres Risiko daher nicht einzugehen. Dies widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen und berücksichtigt auch nicht, dass selbst zunächst symptomlos Erkrankte in nicht zu vernachlässigendem Ausmaß später an Long-Covid erkranken.*

*Ein Verstoß gegen § 53 Abs 1 ÄrzteG bzw die Verordnung Arzt und Öffentlichkeit 2014 ist grundsätzlich geeignet, als ein standeswidriges Verhalten im Sinn des § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG qualifiziert zu werden (VwGH Ra 2015/09/0045). Es kann auch ein außerberufliches Verhalten eines Arztes eine Verletzung der in § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG normierten allgemeinen Standespflichten darstellen, hat der Arzt nach dieser Vorschrift doch in seinem gesamten Verhalten und auch außerhalb der Ausübung seines Berufs auf die Wahrung des Standesehrens zu achten (VwGH Ra 2015/09/0045). Weiters können auch Aussagen zu medizinischen Methoden unter die Ärzte treffenden Werbebeschränkungen fallen (VfGH B 717/08, VfSlg. 18.763).*

*§ 53 Abs 1 ÄrzteG betrifft Informationen durch einen Arzt auch "im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes"; dass die Information bei oder während der Berufsausübung erfolgt, ist nicht nötig. Die Verbreitung falscher Informationen auch in Rahmen eines Vortrages, einer Pressekonferenz oder eines Postings bzw einer Webseite, in der sich der Disziplinarbeschuldigte als Arzt deklariert, hat einen solchen Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes, weil er mit der Berufung auf seinen Berufsstand auf seine Tätigkeit als Arzt hinweist. Im Gegensatz zu seiner Privatmeinung (als Staatsbürger) hebt er damit seine besondere Stellung und seinen Beruf hervor, um seiner Meinung ein höheres Maß an Gewicht und Glaubwürdigkeit zu verleihen. Damit verlässt er aber den Bereich der persönlichen Meinungsäußerung und berührt mit seiner Äußerung unmittelbar Standesinteressen, weil seine Meinung auf seinen Berufsstand zurückfällt.*

*Verstößt der Disziplinarbeschuldigte gegen § 53 Abs 1 ÄrzteG, so kann dies sowohl den Tatbestand nach § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG, als auch jenen nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG erfüllen.*

*Die Ausübung der Meinungsfreiheit ist nicht unbeschränkt und nach Art 10 Abs 2 EMRK bringt sie Pflichten und Verantwortung mit sich. Das gilt gem § 53 Abs 1 ÄrzteG besonders für Ärzte. Art 10 EMRK erlaubt nicht jegliche verantwortungslose Äußerung ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkten Folgen.*

*Sofern die vom Disziplinarbeschuldigten verbreiteten Informationen falsch sind und dem Regime des § 53 Abs 1 ÄrzteG bzw der Verordnung Arzt und Öffentlichkeit unterliegen, sofern die Äußerungen die Bevölkerung verunsichern und dazu verleiten, die von Experten als geeignet und notwendig erachteten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Eindämmung der Pandemie zu missachten und sofern dies dazu führt, dass sich eine gefährliche Krankheit weiter ausbreitet und Menschen dadurch zu Schaden kommen und sterben, ist ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 Abs 2 EMRK zulässig.*

*Die Disziplinierung des Disziplinarbeschuldigten ist in solch einem Fall in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, es besteht ein zwingendes soziales Bedürfnis an der Disziplinierung (vgl EGMR vom 26. 04. 1979, The Sunday Times/Vereinigtes Königreich, Nr. 6538/74, und VfGH vom 15. 06. 2009, VfSlg 18.763, und vom 02. 03. 1995, VfSlg 14.037).*

*Eine Impfung schützt aber nicht nur Geimpfte, sondern erschwert auch die Ausbreitung der Viruserkrankung. Damit wird auch die Entwicklung neuer Mutationen des Virus verlangsamt. Experten sehen in solchen Mutationen die größte Gefahr, weil dies zu unbeherrschbaren Situationen führen kann (extrem ansteckende Virusvariante, die Impfschutz umgeht). Das Verhalten des Disziplinarbeschuldigten fördert damit nicht nur die Spaltung der Gesellschaft, sondern trägt letztendlich auch zum Tod eines Teiles der (Welt)Bevölkerung bei.*

*Würden Ärzte wie der Disziplinarbeschuldigte nicht zu einer Verunsicherung der Bevölkerung beitragen, wäre die Erlassung einer allgemeinen Impfpflicht nicht notwendig geworden. Wenn in der gegenwärtigen Pandemiesituation sogar eine allgemeine Impfpflicht als verfassungsrechtlich zulässig angesehen wird, so muss erst Recht der Eingriff in ein Freiheitsrecht eines einzelnen (bei Verbreitung falscher Informationen) rechtmäßig sein. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Disziplinarbeschuldigten (eines Einzelnen) durch die Verhängung einer Strafe ist daher auch verhältnismäßig und unbedingt nötig, um einen*

*drohenden (und nun zur Realität gewordenen) Eingriff in die Freiheit aller Menschen in Österreich durch eine Impfpflicht abzuwenden.*

*Letztlich wird auch auf die Entscheidung des VwGH vom 28. 10. 2021, Ra 2019/09/0140-6, verwiesen.*

*Dadurch, dass der Disziplinarbeschuldigte in einem offenen Brief an den Gesundheitsminister im November 2021 fälschlicherweise behauptete, die COVID-Impfung stelle eigentlich eine Gentherapie dar, sie verhindere keine Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, sie weise bei Kindern ein eindeutig negatives Nutzen-Risiko-Profil auf, die Impfung habe keinen Einfluss auf die Verbreitung von COVID-19 und diese senke zwar nicht die Mortalität bei COVID-19 erhöhe jedoch die Gesamtmortalität, habe er das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft beeinträchtigt und seine Berufspflicht nach § 53 Abs 1 ÄrzteG iVm §§ 1, 2 Abs 1 und Abs 2 Verordnung Arzt und Öffentlichkeit verletzt und damit die Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG begangen.*

Zur Abklärung dieses vom Disziplinaranwalt erhobenen disziplinarischen Vorwurfs bedarf es der Einleitung des Disziplinarverfahrens und in der Folge einer mündlichen Disziplinarverhandlung.

Wien, 19. 01. 2022

Univ.-Prof. Dr. Hans Valentin Schroll  
Vorsitzender